

Keynote: Gibt es ein Recht auf Aufarbeitung?

1. Was ist Aufarbeitung?

1.1 www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/was-bedeutet-aufarbeitung:

„Aufarbeitung soll vergangenes Unrecht aufdecken. Zu Beginn von **gesellschaftlicher Aufarbeitung** stehen die **Erfahrungen der Menschen**, die in ihrer Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Ihre Berichte ermöglichen es, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs in Deutschland offen zu benennen und zu untersuchen, welche Strukturen sexualisierte Gewalt ermöglicht haben. Aufarbeitung will klären, **warum** sexueller Kindesmissbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und Wege aus diesem Schweigen aufzeigen. Aufarbeitung kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder die individuelle Verarbeitung des Traumas in einer Therapie **nicht ersetzen**. Gesellschaftliche Aufarbeitung macht jedoch das Unrecht der Vergangenheit zum Thema der **Gegenwart**. Aufarbeitung zielt auf ein besseres Verständnis der Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs, damit Kinder in **Zukunft** sicher leben können.“

1.2 Erfahrungsgesättigte Unrechtsvergegenwärtigung mit zukunftsorientierter Präventionswirkung

1.3 Zentriert um Menschen, die Unrecht erfahren haben

2. Was meint „Recht auf Aufarbeitung“?

2.1 Anerkennung: real erfahrbare Achtung, die den Selbstwert der Person stärkt

2.2 Anerkennung im Hinblick auf das *selbst* erlittene Unrecht – *auch* im Interesse der Vermeidung künftigen Unrechts; aus der individuellen Leiderfahrung wird eine intergenerationelle Lernerfahrung

2.3 Anerkennung so organisieren, dass Betroffene als Rechtssubjekte ernstgenommen werden

3. Was gehört zum Recht auf Aufarbeitung?

3.1 Gesellschaftliche Anerkennungsprozesse, die staatlich ermöglicht und mit rechtlicher Verbindlichkeit organisiert werden

3.2 Anerkennung, die Verantwortungsdiffusion entgegenwirkt, also individuelle und institutionelle Verantwortlichkeiten benennt

3.3 Anerkennung, die Unrechtskompensation differenziert denkt (nicht nur auf die herkömmlichen straf- und zivilrechtlichen Haftungsmodelle reduziert)

3.4 Anerkennung, die mit der *Chance* öffentlicher Sichtbarkeit verbunden ist

4. Wie wird das Recht auf Aufarbeitung verfassungsrechtlich begründet?

4.1 Grundrechtliche Schutzpflicht als staatliche Verantwortung für die Folgen des Unrechts im Lebenslauf (Schutz durch Folgenverantwortung)

4.2 Grundrechte:

- Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit), Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allg. Persönlichkeitsrecht)
- i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip: grundrechtlicher Anspruch auf Hilfe und (auch: finanzielle) Unterstützung in der Lage, die als Folge der Gewalterfahrung entstanden ist
- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht: Recht, mit der eigenen Geschichte erlittenen Unrechts folgenreich beachtet zu werden)
- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Recht, die Aufklärung des Unrechts mitzubestimmen, vgl. BVerfG v. 6.11.2019, 1 BvR 16/13, „Recht auf Vergessen I“, Randnr. 87-92)

5. Hat das Recht auf Aufarbeitung auch ein völkerrechtliches Fundament?

5.1 Menschenrechte, die die integrale Bedeutung u.a. von Gewalt und anderen existenziell belastenden Erfahrungen im Lebenslauf thematisieren (z.B. Istanbul-Konvention, KRK, BRK usw.)

5.2 Weiter Begriff von „Recht“: Nicht nur „klassische“ Verbots- und Sanktionsordnung, sondern auch *Ermöglichungsordnung*

6. Wer wird durch das Recht auf Aufarbeitung in die Pflicht genommen?

6.1 Primär der (Bundes-)Gesetzgeber

6.2 Verfassungsrechtlicher Auftrag zur Normierung eines Rechtsrahmens, der öffentliche Anerkennung gewährleistet, die straf-, zivil- und entschädigungsrechtliche Aspekte *ergänzt*

6.3 Unter verhältnismäßiger Wahrung der Grundrechte inkriminierter („beschuldigter“) Personen und Organisationen

6.4 Aber: Das Grundgesetz stellt „die dauerhafte Auseinandersetzung mit Taten und Tätern nicht in Frage, denen als öffentliche Personen Prägekraft für das Selbstverständnis des Gemeinwesens insgesamt zukommt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in historischer Verantwortung“ (BVerfG v. 6.11.2019, 1 BvR 16/13, „Recht auf Vergessen I“, Randnr. 107)

7. Wie wird das Recht auf Aufarbeitung real – was muss geschehen?

7.1 Verständigung über die Dimensionen der Anerkennung, die zur Aufarbeitung gehören

7.2. Insb.:

- Wie kann öffentliche Anerkennung aussehen – zwischen staatlich organisierten Wahrheits- und Untersuchungskommissionen und gesellschaftlicher Selbstregulierung?
- Wie kann der betroffenenfreundliche Zugang zu (Archiv-)Daten – und auch die Begrenzung des Zugangs – organisiert werden?
- Wie muss die finanzielle Entschädigung reorganisiert werden? Wider die Geringschätzung des Geldes als Mittler von Anerkennung

7.3 Rechtsinnovation muss laut sein – performative Kraft des Einforderns von Rechten